

gewiesen wird. Es erscheint jedoch nach analytischen Grundsätzen keinesfalls als vernunftgemäß, einer bloß aposteriorischen Aussage Glauben zu schenken, deren Anspruch in keinerlei Hinsicht als a priori vernunftgemäß ausgewiesen wird. Es leuchtet also auch nicht ein, wie ein solcher Anspruch im Rahmen einer bloß vernünftigen Sittlichkeit verantwortbar wäre. Tatsächlich aber erscheint der Glaubensanspruch, wenn auch nicht einfachhin, so doch unter bestimmter Rücksicht, nämlich unter der Voraussetzung, daß er tatsächlich das verbum externum einer Offenbarung und somit aposteriori wahr ist, durchaus nicht als willkürlich. Er ist somit unter dieser Voraussetzung auch a priori mit der Vernunft vereinbar und sinnvoll. Das schließt freilich nicht aus, sondern vielmehr ein, daß der Glaubensanspruch auch unter dieser Voraussetzung die Grenzen der Vernunft einfachhin übersteigt. Dieser unter bestimmter Rücksicht mit der Vernunft positiv vereinbare, wenn auch die Grenzen der Vernunft einfachhin übersteigende Glaubensanspruch kann somit auch die Glaubensentscheidung und das Zum-Glauben-Kommen unter dieser außerhalb des Glaubens erfassbaren Rücksicht als ein Faktor positiv mitbestimmen. Man kann demnach den Glaubensgehalt zwar nicht einfachhin, aber doch unter bestimmter Rücksicht außerhalb der Korrelation Wort-Glaube als der Wirklichkeit entsprechend verifizieren und nicht nur nicht falsifizieren. Man muß deshalb K. zwar im Ergebnis zustimmen, daß angesichts der christlichen Verkündigung „jede vom Glauben verschiedene Stellungnahme zu ihr letztlich willkürlich bleibt“ (249) und die Urteilsenthaltung unverantwortlich ist; aber man braucht nicht seine These, daß die Wahrheit des Glaubens nur im Glauben selbst erkannt werden könne, in der von ihm dargestellten Weise mitzuvollziehen.

Gerade auch die angeführten kritischen Bemerkungen machen deutlich, wie fruchtbar eine Auseinandersetzung mit K.s Thesen sein könnte. Es ist zu wünschen, daß sein Werk die verdiente Beachtung in der fundamentaltheologischen Diskussion erfährt, die anzuregen es in so hervorragendem Maße geeignet erscheint.

W. Molinski

Gemeinsame römisch-katholische / evangelisch-lutherische Kommission, *Das Herrenmahl*. 8<sup>o</sup> (116 S.). Bonifacius-Druckerei, Paderborn / Lembek, Frankfurt 1978.

Im Anschluß an den sogenannten Malta-Bericht über „Das Evangelium und die Kirche“ (1972) legt die gemeinsame Kommission, die vom römischen Sekretariat für die Einheit der Christen und vom Lutherischen Weltbund eingesetzt worden ist und auf katholischer Seite unter der Leitung des Bischofs von Kopenhagen, Hans L. Martensen, stand, nunmehr das Ergebnis ihres Dialogs über die Eucharistie vor. Dabei werden viele Aussagen bisheriger ökumenischer Dokumente übernommen, soweit sie dem lutherischen und dem katholischen Verständnis entsprechen (10 f.). Der erste Teil des 39 S. umfassenden Dokuments enthält das „gemeinsame Zeugnis“ (13–30), in dem lutherische und katholische Christen sich bereits verständigen können (das Vermächtnis Jesu gemäß der Schrift – Geheimnis des Glaubens – durch, mit und in Christus – in der Einheit des Heiligen Geistes – zur Verherrlichung des Vaters – für das Leben der Welt – im Blick auf die künftige Herrlichkeit). Der zweite Teil wendet sich „gemeinsamen Aufgaben“ (31–47) zu: Kontroversfragen und Konsequenzen, die sich für Leben und Lehre der Kirche und insbesondere für die Liturgie ergeben. An diesen Text schließt sich eine Auswahl der gegenwärtig gebräuchlichen liturgischen Formulare der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirchen (Bundesrepublik Deutschland, USA, Frankreich, Tschechoslowakei, Niederlande) für das Herrenmahl an (48–84). Den Schluß des Buches bilden Exkurse (85–114) aus der Sicht eines lutherischen (*H. Meyer*) und eines katholischen (*V. Pfnür*) Mitglieds der Kommission, die von dieser zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind: Die Gegenwart Christi in der Eucharistie; Eucharistie – Wort – Verkündigung; die Wirksamkeit der Sakramente *sola fide* und *ex opere operato*; die Messe als Sühnopfer für Lebende und Verstorbene *ex opere operato*; die Eucharistie als Gemeinschaftsmahl; Eucharistie und Mahl der Sünder.

Das eigentliche Dokument der Kommission schließt mit einem Appell zu seiner Rezeption: Es ist „unerläßlich, daß unser gemeinsames Zeugnis über das Herrenmahl von unseren Mitchristen beantwortet und mitverantwortet wird. Wir wenden

uns deshalb an sie mit der Bitte, unsere Überlegungen zu prüfen und zu bedenken, sie soweit wie nötig zu verbessern und sie sich soweit wie möglich zu eigen zu machen“ (47). Tatsächlich erweist das Dokument eine außerordentlich weitgehende Übereinstimmung. „Gemeinsam bekennen katholische und lutherische Christen die wahre und wirkliche Gegenwart unseres Herrn in der Eucharistie“ (31). Theologische Unterschiede in bezug auf die Auffassung der Realpräsenz müssen nicht mehr als trennend betrachtet werden (33). Was die Dauer der Gegenwart angeht, bestehen zwar Unterschiede in der liturgischen Praxis; aber „gemeinsam bekennen katholische und lutherische Christen, daß die eucharistische Gegenwart des Herrn Jesus Christus auf den gläubigen Empfang ausgerichtet ist, daß sie gleichwohl nicht nur auf den Augenblick des Empfanges beschränkt ist und daß sie ebenso nicht vom Glauben des Empfangenden abhängt, so sehr sie auf diesen hingeeordnet ist“ (ebd.). In bezug auf den Opfercharakter der Eucharistie werden die gemeinsamen Erkenntnisse wie folgt formuliert: „Mit Dank können wir eine wachsende Konvergenz in vielen Fragen feststellen, die bislang unser Gespräch besonders stark belastet haben: a) Nach katholischer Lehre ist das Meßopfer die Gegenwärtigung des Kreuzopfers. Es wiederholt dieses nicht und fügt seiner Heilsbedeutung nichts hinzu. In diesem Sinne ist es eine Bezeugung und keine Infragestellung der Einzigartigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Christi. b) Nach katholischer Lehre soll das *ex opere operato* im Zusammenhang der Sakramentenlehre die Priorität des Handelns Gottes bezeugen. Diese Priorität zu betonen ist auch lutherisches Anliegen. c) Ein solches Verständnis von *opus operatum* schließt die gläubige Teilnahme des einzelnen wie der ganzen feiernden Gemeinde nicht aus: das Handeln Gottes ermöglicht und fordert sie. d) Ebenso wenig wird die Bedeutung der gläubigen Mitfeier durch die Überzeugung beeinträchtigt, daß die Früchte der Eucharistie über den Kreis der Feiernden hinausreichen. Daß Christus sein Fleisch und Blut denen schenkt, die ihn in der Eucharistie gläubig empfangen, kann nicht übertragen werden; wohl aber dürfen wir hoffen, daß er seine Hilfe anderen zuteil werden läßt. Ob und wie das geschieht, ist ganz Sache der souveränen Liebe des Herrn. Auch Fürbitten und Meßintentionen für bestimmte Personen – lebende wie verstorbene – wollen seine Freiheit nicht einengen. – Diese Einsichten geben uns die Zuversicht, auch die noch offenen Fragen klären zu können.“ (38 f.). Für den Gemeinschaftscharakter der Eucharistie kommt man ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die weiterhin bestehenden Unterschiede in Lehre und Praxis keinen kirchentrennenden Charakter mehr haben (40). Das schwierigste Problem bietet nach wie vor das Verständnis des kirchlichen Amtes. Aber auch hier sind bereits „beachtliche Konvergenzen“ in der Auffassung von Grund und Funktion des Amtes sowie von der Weise der Amtsübertragung durch Handauflegung und unter Anrufung des Heiligen Geistes erreicht. Schon im Dokument von Malta konnte deshalb die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung der kirchlichen Ämter „zur ernsthaften Prüfung“ (Malta, Nr. 63–64) vorgeschlagen werden, worauf der vorliegende Kommissionstext erneut verweist (42). – Da den gemeinsam bejahten Grundeinsichten die liturgische Praxis entsprechen sollte, werden am Schluß des Dokumentes gegenseitige Bitten geäußert: „Nach lutherischer Überzeugung ist katholischerseits anzustreben: 1. die Vermeidung der Meßfeier ohne Beteiligung des Volkes; 2. die bessere Verwirklichung der Verkündigung innerhalb jeder Eucharistiefeier; 3. die Spendung der heiligen Kommunion unter beiderlei Gestalten.“ (46) Zum letztgenannten Punkt: „Auf den ihm zum Widerruf vorgelegten Satz ‚Sub altera tamen specie non esse integrum neque legitimum sacramentum‘ antwortet Luther in Worms: ‚Hoc dixi de speciebus, non de re contenta in sacramento. Nam in una specie totum Christum accipi dixi. Sed non plenum sacramentum, id est, non utranque speciem!‘ (WA 7, 608 [609!])“ (108). Weiter ist umgekehrt nach katholischer Überzeugung „lutherischerseits anzustreben: 1. der häufigere Vollzug des Abendmahls [...]; 2. eine größere Beteiligung der gesamten Gemeinde (insbesondere der Kinder); 3. eine engere Verbindung von Wort- und Sakramentsgottesdienst.“ (46)

Man möchte wünschen, daß dieses neue Dokument bereits erreichter Verständigung allen Amtsträgern auf beiden Seiten offiziell zugänglich gemacht und als Pflichtlektüre empfohlen würde. Denn jede Feier des Herrenmahls, „an der glaubende Getaufte nicht teilnehmen dürfen, leidet an einem inneren Widerspruch“ (44), der nicht mehr hingenommen werden kann.

P. K n a u e r, S. J.